

Name, Zweck und Grundsätze

§1 Name und Wesen

Die Sportjugend (SJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund (KSB). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Mitgliedsorganisation des KSB gebildet. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§2 Zweck und Ziel

Die SJ will durch die Jugendarbeit der Vereine und Verbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die SJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen unterstützen und koordinieren und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend der Mitgliedsorganisationen des KSB.

Die SJ ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Organisationen in jugendpolitischen Fragen bereit.

§3 Grundsätze

Die SJ bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die SJ ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Organe

§4 Organe der SJ sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

Vollversammlung

§5 Stellung

Die Vollversammlung ist oberstes Organ der SJ

§6 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine.
Jeder Verein hat eine Grundstimme. Vereine mit mehr als 3 Jugendabteilungen können je 3 weitere Abteilungen einen weiteren Delegierten entsenden.
- b) Dem Vorstand der SJ
- c) Den Jugendwarten der Kreisfachverbände

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Delegierten sollen aus den Jugendversammlungen bzw. Hauptversammlungen der Vereine gewählt werden.

Der Anteil der weiblichen Mitglieder soll bei der Wahl der Delegierten entsprechend der Mitgliedsstärke berücksichtigt werden.

§7 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes (Wahlvorschläge müssen 1 Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- f) Beschlussfassung über Anträge.
- g) Beschlussfassung über die Jugendordnung.
- h) Wahl der Delegierten zu
 - I. Vollversammlung der SJN
 - II. Vollversammlung des Jugendring Osnabrücker Land e.V.

Mindestens 1 Delegierter zu I. und II. muss dem Vorstand der SJ entstammen.

§8 Zusammentritt

Die Vollversammlung tritt alle 2 Jahre mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag zusammen.

Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vollversammlung ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§9 Einladung

Die Vorsitzenden laden die Mitglieder der Vollversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein.

§10 Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur vom Vorstand und von den Gliederungen der SJ (Vereine, Fachverbände) gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der SJ mindestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§11 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§12 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse und Änderungen der Jugendordnung erfordern Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit Handzeichen.

Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn der Antrag hierauf von mindestens 25% der stimmberechtigten anwesenden Delegierten unterstützt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber erklärt haben.

Vorstand

§13 Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Vollversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 1. und 2. sollen aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied bestehen.
3. den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der KSB-Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Vollversammlung.

Die Vorsitzenden vertreten die SJ im KSB-Vorstand und Hauptausschuss.

Die/der Vorsitzende vertritt die SJ im Hauptausschuss der SJN und kann sich im Bedarfsfall vom Stellvertreter vertreten lassen.

§14 Einladung, Fristen

Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes durch Benachrichtigung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Einladungsfrist für den Vorstand mindestens 1 Woche. In besonders dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung des Vorstandes verkürzt werden.

§15 Fachausschüsse

Folgende Ausschüsse können gebildet werden:

1. Ausschuss für Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit
2. Ausschuss für Eventplanung und -durchführung
3. Ausschuss für Kooperation Kita/Schule und Sport
4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand der SJ eingesetzt werden.

§16 Einberufung

Zur Planung, sowie Durchführung der in §15 genannten Aufgabengebiete beruft der erweiterte Vorstand die Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorstand der SJ kann Stellvertreter für die Vorsitzenden der Fachausschüsse benennen.

Die SJ-Vorsitzenden können zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden oder nach eigenem Ermessen an den Sitzungen teilnehmen.

Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.

§17 Einladung

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes eingeladen.

Durchschrift der Einladung erhalten die SJ-Vorsitzenden zur Kenntnis.

Die ordnungsgemäß einberufenen Ausschusssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§18 Beschlüsse

Die Ausschüsse nach §15 nehmen ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§19 Finanzen

Die vom KSB für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel sind in Eigenverantwortung der SJ nach den Richtlinien des LSB, sowie der KSB-Satzung zweckgebunden zu verwenden.

§20 Die SJ kann sich der KSB-Geschäftsstelle bedienen.

In Kraft getreten durch Beschluss der Vollversammlung am 16.09.2010.

Unterschriften:

Nicolai von Bistram (Vorsitzender)

Rowena Tomczak (Stellvertreterin)